

*Handwritten: Landwirtschaftliche Fakultät*

STUDIENORDNUNG - PRAKTIKANTENORDNUNG - DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DAS STUDIUM  
DER

**AGRARWISSENSCHAFTEN**

AN DER  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER

RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN



P 77-2130

**STUDIENORDNUNG**  
(SEITE 1 - 9)

**ORDNUNG FOR DAS BERUFSPRAKTIKUM**  
(SEITE 10 - 1<sup>4</sup>)

**DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG**  
(SEITE 15-31)

**STUDIENORDNUNG**  
FÜR DEN STUDIENGANG  
**AGRARWISSENSCHAFTEN**  
(DIPLOMSTUDIENGANG)

AN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT BONN

[Jg 4, No 1]

Dem Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
angezeigt am 6. Dezember 1976

## I NHALT

		<u>Seite</u>
1	Vorbemerkung	3
2	Ausbildungsziele für das Studium der Agrarwissenschaften	3
3	Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Agrarwissenschaften	3
4	Umfang und Abschluß des Studienganges Agrarwissenschaften	3
5	Struktur- und Inhalt des Studiums	3
6	Berufspraktikum zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung	4
7	Studienverlaufsplan, Studienplan, Vorlesungsverzeichnis	4
8	Weitere Informationen zum Studium	5
9	Inkrafttreten	5
10	übersichten I, II, III a-c	6-9

## 1. Vorbemerkung

Die vorliegende Studienordnung reelt gemäß § 22 HSchG das Studium der Agrarwissenschaften. Sie soll einerseits als Grundlage für die Planung des Lehrangebots dienen und andererseits den Studenten eine effiziente Gestaltung des Studiums ermöglichen, so daß dieses in der vorgesehenen Zeit erfolgreich mit den in der Diplom-Prüfungsordnung (DPO) für das Studium der Agrarwissenschaften angegebenen Prüfungen abgeschlossen werden kann.

## 2. Ausbildungsziele für das Studium der Agrarwissenschaften

Das Studium der Agrarwissenschaften soll durch ein systematisch aufgebautes Ausbildungsprogramm dem Studenten gründliche Fachkenntnisse vermitteln und ihn zum selbständigen wissenschaftlichen Denken anleiten. Diese Ausbildung soll die Voraussetzungen für eine kontinuierliche berufliche Weiterbildung schaffen.

Der Diplom-Agraringenieur hat die Aufgabe, die Probleme der Landwirtschaft zu erfassen, einer Lösung näher zu führen und die Ergebnisse der agrarwissenschaftlichen Forschung auf produktionstechnischen und wirtschaftlich-sozialen Gebieten nutzbar zu machen.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Agrarwissenschaften

Für die Zulassung zum Studium gelten - entsprechend der Einschreibordnung der Universität Bonn - die üblichen Bedingungen für das Hochschulstudium.

## 4. Umfang und Abschluß des Studienganges Agrarwissenschaften

Das Studium der Agrarwissenschaften umfaßt 4 Studienjahre bzw. 8 Semester. Es wird mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen. Nach bestandener Prüfung wird dem Absolventen der akademische Grad "Diplom-Agraringenieur" (Dipl.-Ing.agr.) verliehen.

Das Studienjahr beginnt im Wintersemester; zum gleichen Semester erfolgt die Zulassung zum Studium.

Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zum besseren Verständnis der Lehrveranstaltungen ist eine praktische Ausbildung (Berufspraktikum) mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten abzuleisten.

## 5. Struktur und Inhalt des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium, die je 4 Semester umfassen.

Im ersten Studienjahr ist das Grundstudium den in Übersicht I aufgeführten naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern vorbehalten. Der Studienerfolg ist gemäß § 6 (Unterabschnitte a) der DPO im ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

Im zweiten Studienjahr werden die agrarwissenschaftlichen Grundlagen in den in Übersicht II aufgeführten Fächern vermittelt. Das Grundstudium schließt gemäß 6 (Unterabschnitte b) der DPO mit dem zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ab.

Das dritte und vierte Studienjahr das Hauptstudium, gibt dem Studenten die Möglichkeit zur Spezialisierung. Er kann sich für folgende Fachrichtungen entscheiden:

Pflanzenproduktion  
Tierproduktion  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

Die Fächer der drei Fachrichtungen sind in Übersicht III, a, b, c aufgeführt.

Nach bestandener Diplom-Vorprüfung und abgeleistetem Berufspraktikum kann nach dem 6. Fachsemester der erste Teil der Diplom-Hauptprüfung (Diplomarbeit) und nach dem 8. Fachsemester die Abschlußprüfung gemäß 7 der DPO abgelegt werden.

#### 6. Berufspraktikum zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung

Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studienganges Agrarwissenschaften. Art, Umfang, Nachweis und Anerkennung werden in der Praktikantenordnung der Fakultät geregelt. Gemäß 7 Abs. 3 a Nr. 1 der DPO ist die Ableistung des Berufspraktikums für die Zulassung zum ersten Teil der Diplom-Hauptprüfung nachzuweisen. Da aber bereits für das zweite Studienjahr ausreichende Kenntnisse in der praktischen Landwirtschaft vorausgesetzt werden, sollte zumindest ein Teil des Berufspraktikums schon vor Beginn des zweiten Studienjahres absolviert worden sein.

#### 7. Studienverlaufsplan, Studienplan, Vorlesungsverzeichnis

Im Verlauf des Studiums werden für die einzelnen Ausbildungsabschnitte und Prüfungsfächer die im Studienverlaufsplan (Übersicht I-III) enthaltenen zeitlichen Anforderungen gestellt. Die hier angegebene zeitliche Folge der Ausbildungsabschnitte sowie der Studienelemente dient einer möglichst hohen Effizienz und der Einhaltung der vorgesehenen Zeitdauer des Studiums. Sofern keine Vorschriften der Prüfungsordnung dem entgegenstehen, es aber zum Erreichen dieser Ziele besser erscheint, kann der Fachvertreter - im Einvernehmen mit der Fakultät - von der vorgegebenen zeitlichen Folge abweichen.

Aus dem für jeweils ein oder mehrere Studienjahre (Winter- und Sommersemester) zusammengestellten Studienplan sind die einzelnen Lehrveranstaltungen zu ersehen. Er wird von der Fakultät bekanntgegeben.

Der Studienplan wird ergänzt durch eine ebenfalls von der Fakultät bekanntgegebene Übersicht über die im Studienplan enthaltenen Lehrveranstaltungen, deren Besuch zum Erwerb von Erfolgsscheinen obligatorisch ist.

Das Vorlesungsverzeichnis enthält die Namen der Lehrenden sowie Ort und Zeit der einzelnen Veranstaltungen im laufenden Semester. Es ist zu Beginn des jeweiligen Semesters im Buchhandel erhältlich.

8 Weitere Informationen zum Studium

Weitere Informationen zum Studium geben die einzelnen Fachvertreter und die Studienberatung der Fakultät. Ausführliche Informationen sind auch in den "Blättern für Berufskunde" der Bundesanstalt für Arbeit und in der jährlichen Informationsschrift "Studien- und Berufswahl" enthalten, die kostenlos an Studienanfänger abgegeben werden.

Einzelheiten über Organisation, Durchführung etc. des Berufspraktikums können aus der "Ordnung für das Berufspraktikum im Studium der Agrarwissenschaften an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn" ersehen werden; gegenwärtig gilt die Fassung vom 12. Mai 1976. Entscheidungen über die Anerkennung des Berufspraktikums trifft das Praktikantenamt.

Gliederung, Organisation, Durchführung etc. der Prüfungen sind in der "Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität" geregelt; gegenwärtig gilt die Fassung vom 17. Oktober 1972 mit den Änderungen vom 4. Juni 1976 (Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW März 1973 S. 134 ff; Änderung August 1976 S. 415). Entscheidungen über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß.

9. Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde am 14. Juli 1976 von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn beschlossen und mit Datum vom 6. Dezember 1976 dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Dekan  
gez. Prof. Dr. F. Schmitten

## OBERSICHT I

### STUDIENVERLAUFSPLAN

FÜR DAS STUDIUM DER AGRARWISSENSCHAFTEN AN  
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT BONN

#### GRUNDSTUDIUM: 1. Abschnitt (1. und 2. Semester)

Prüfungsfächer	Studienelemente	1.	2.	Summe		
		WS VSU	SS VSU	d. d. d.	Prüf. Pr. F. Fach. Fach.	.) V S U
1. Chemie	Anorganische Chemie Organische Chemie	3 2	3 2	6	4	
2. Biologie der Pflanzen (Botanik)	Allgemeine Botanik Nutzpflanzenkunde Genetik	4 1 1	2 1 1	8	2	
3. Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie)	Grundlagen der Zoologie Ökologie Anatomie Physiologie	2 2 1	2 2 1	8	2	
4. Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomische Grundlagen Makroökonomische Grundlagen	2 1	2 1	4	2	
5. Physik	Materialkunde, Mechanik, Wärmelehre Elektrizität	2	3	5		
6. Mathematik und Statistik	Angewandte Mathematik Angewandte Statistik	2 1	2 1	4	2	

.) Angaben jeweils in Semesterwochenstunden (SWS)

V = Vorlesung  
S = Seminar  
U = Übung

## OBERSICHT II

### STUDIENVERLAUFSPLAN

FÜR DAS STUDIUM DER AGRARWISSENSCHAFTEN AN  
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT BONN

#### GRUNDSTUDIUM: 2. Abschnitt (3. und 4. Semester)

Prüfungsfächer	Studienelemente	3.	4.	Summe		
		WS VSU	SS V S 0	d. d. d.	Prüf. Pr. F. Fach. Fach.	.) V S U
1. Grundlagen der Pflanzenproduktion einschl. Grünland	Allgemeiner Pflanzenbau und Grünland Spezieller Pflanzenbau Pflanzenernährung Phytomedizin	2 1 1 1	2 2 1 1	9	3	
2. Grundlagen der Tierproduktion	Tierzüchtung und Tierhaltung Tierernährung Geflügelproduktion	3 1 2	3 2 1	11	1	
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	Agrarpolitik Landwirtsch. Betriebslehre Marktlehre Soziologie	4 2	3 1 1 2	12	1	
4. Bodenkunde •)	Bodenkunde für Landwirte	2 1 2	2	4	1	
5. Landtechnik	Grundlagen der Landtechnik	3	3	6		
Scheinpflichtiges Fach: Einführung in die Rechtskunde	Agrarrecht oder Bürgerliches Recht	2	2	2		

•) In Fach 4 finden Exkursionen im Umfang von 1 SWS statt.

V = Vorlesung  
S = Seminar  
U = Übung



OBERSICHT III<sup>b</sup>

STUDIENVERLAUFSPLAN

FOR DAS STUDIUM DER AGRARWISSENSCHAFTEN AN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT BONN

HAUPTSTUDIUM (5. - 8. SEMESTER)

b) FACHRICHTUNG: TIERPRODUKTION

Prüfungsfächer	Studienelemente	5.	6.	7.	8.	Summe d.Prüf.Fach. VSU
		WS	SS	WS	SS	
		V	S	L	V	S
		1	2	3	4	5
1. Tierhaltung und Tierzucht')	Tierzüchtungs- und Tierhaltungungsverfahren	2		1	2	2
	Tierproduktions- und -haltungstechnik	2	2			10
	Qualität tierischer Produkte	1		2		
	EDV in der Tierzucht	1	1	1	1	
	Organisation und Tierzucht-recht			2	1	1
2. Tierernährung')	Ernährungsphysiologie und Tierernährung	3	3	2	2	4
	Futtermittelkunde	1	2	1		1
	Feldfutterbau und Grünland-nutzung			1	1	1
3. Haustiergenetik.)	Grundlagen der Haustiergenetik	3				
	Elemente der Haustiergenetik		2	2		
	Praktikum mit Haustierpopu-lation		2	2		
	Zuchtplanung und Zuchtorga-nisation				2	
4. Eleintierzucht und -haltung.)	Zucht, Haltung und Fütterung von Hühnern	2	1	1	1	
	Zucht, Haltung u.Fütterung der übrigen Geflügelarten sowie von Kaninchen, Pelz-tieren und Fischen			2	2	
5. Tierhygiene')	Allgemeine und spezielle Tierhygiene	2	2			
	Veterinärhygiene und Übungen zur Tierhygiene			2	2	
Technik und Ar-beitsverfahren in der Tierproduktion')	Technische Verfahren in der Tierproduktion	1	1	1	1	2
	Landwirtschaftl.Bauwesen	1	1			
6. 6iées der folgen-den Pflichtwahl-fächer: a) das unter 5. nicht gewählte Fach 14) Kommunikation und Beratung c) Bienenkunde d) Biochemie e) Limnologie f) Ökonomik der Tierproduktion g) Radioagronomie	- Kommunikation und Beratung	2	2			
	- Bienenkunde	2		2		
	- Biochemie	2	2			
	- Limnologie	2	2	2		
	- Ökonomik der tierischen Produktion	4				
	- Radioagronomie	1	2	1	2	

'1) In den Fächern 1.-5. findet je eine Exkursion im Umfang eines Ganztagspraktikums statt.

V = Vorlesung  
S = Seminar  
= Dbung

### OBERSICHT III

#### STUDIENVERLAUFSPLAN

FÜR DAS STUDIUM DER AGRARWISSENSCHAFTEN AN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT BONN

#### HAUPTSTUDIUM (5. - 8. SEMESTER)

c) FACHRICHTUNG: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN DES LANDBAUS

Prüfungsfächer	Studienelemente	5.	6.	7.	8.	Summe d.Prüf.Faell. V S 9
		WS	SS	WS	SS	
		V S c V S ü V S o V S o				
1. Agrarpolitik einschl. Rechtswissenschaften*)	Theoretische und methodische Grundlagen der Agrarpolitik Problembezogene Analyse Agrarpolitische Seminare Wirtschafts- und Agrarrecht	2 4	3 3		1 2	16 3 2
2. Landwirtschaftliche Betriebslehre.)	Rechnungswesen und Kalkulation d.landwirtschaftl.Betriebes Produktion, Bezug und Absatz, Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb Beurteilung von landwirtschaftlichen Betrieben	5 1	2 3	3	2	11 2 3
3. Marktlehre.)	Methoden der Marktforschung		4		2	12 4
4. Soziologie*)	Markt- und Preispolitik Wirtschaftssoziologie Empirische Sozialforschung Sozialpolitik Entwicklungssoziologie	4 2 2	2	2 2 1	2 2	7 2
5. Unternehmensführung*	Unternehmensorganisation und -besteuerung Finanzierung des landwirtschaftl.Unternehmens Entwicklung von landwirtschaftl.Unternehmen		2 3 1	2		7 2 1
oder Regionalplanung*)	Sozialökonomische Grundlagen der Regionalplanung Methoden der Regionalplanung	2	2	2	2 2	8 2
6. eines der folgenden Pflichtwahlfächer:						
a) das unter 5. nicht gewählte Fach						
b) Agrargeschichte	- Agrargeschichte		1	2 2		3 2
c) Kommunikation und Beratung	- Kommunikation und Beratung			2 2		2 2
d) Kulturtechnik	- Kulturtechnik			2	2 2	4 2
e) Landwirtsch.Verfahrenstechnik	- Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik			2	2	4
f) ökonom.u.soziale Probleme d.Entwicklungsländer	- ökonomische und soziale Probleme der Entwicklungsländer			4	2 1	6 1
g) Pflanzenproduktionstechnik für Agrarökonom	- Pflanzenproduktionstechnik für Agrarökonom	1	1	2	2	4 2
h) Tierproduktionstechnik f.Agrarökonom	- Tierproduktionstechnik für Agrarökonom			2 2	2	4 2

.) In den Fächern 1.-5. findet je eine Exkursion im Umfang eines Ganztagspraktikums statt.

V = Vorlesung

S = Seminar

U = Übung

ORDNUNG FOR DAS BERUFSPRAKTIKUM  
IM STUDIUM DER AGRARWISSENSCHAFTEN  
AN DER  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BONN  
  
- PRAKTIKANTENORDNUNG -

Beschlossen  
von der Landwirtschaftlichen Fakultät  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
  
am 12. Mai 1976

## I NHALT

		<u>Seite</u>
§ 1	Ziel des Berufspraktikums	12
§ 2	Das Praktikantenamt	12
§ 3	Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums	12
§ 4	Ausbildungsstätten und Ausbilder für das Berufspraktikum	12
§ 5	Durchführung des Berufspraktikums	13
§ 6	Nachweis und Anerkennung des Berufspraktikums	13
§ 7	Anerkennung von anderen Nachweisen für das Berufspraktikum	14
§ 8	Nichtanerkennung des Berufspraktikums	14
§ 9	Rechtsbehelf	14

## 1 Ziel des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist Teil des Studiums der Agrarwissenschaften. Es dient dazu, dem Studenten die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Der Student soll durch das Berufspraktikum einen möglichst vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche der landwirtschaftlichen Praxis erhalten. Durch praktische Mitarbeit soll er sich Kenntnisse der produktionstechnischen Abläufe aneignen.

## § 2 Das Praktikantenamt

Für die Organisation, die Überwachung und die Anerkennung des Berufspraktikums ist das Praktikantenamt zuständig.

Dem Praktikantenamt gehören als Mitglieder an:

- 4 Vertreter der Hochschullehrer, davon 1 als Vorsitzender
- 1 Vertreter der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 2 Vertreter der Studenten, die selbst das Berufspraktikum bereits abgeleistet haben
- der Leiter (Geschäftsführer) des Praktikantenamtes.

Die Mitglieder werden von der Fakultät gewählt.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Praktikantenamtes aus der Gruppe der Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt.

Das Praktikantenamt entscheidet über alle sich aus dieser Ordnung des Berufspraktikums ergebenden Fragen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 3 Dauer und Zeitpunkt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum umfaßt eine Dauer von wenigstens 6 Monaten. Es kann ungeteilt oder in zwei bis drei Abschnitten vor dem ersten Semester oder während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

## § 4 Ausbildungsstätten und Ausbilder für das Berufspraktikum

Das Berufspraktikum kann an folgenden Stellen abgeleistet werden:

- (1) Landwirtschaftliche Betriebe, die als Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf "Landwirt" nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes anerkannt sind, sowie landwirtschaftliche Betriebe, die von der zuständigen Stelle oder vom Praktikantenamt als für das Berufspraktikum geeignet erklärt werden.

- (2) Betriebe im vor- und nachgelagerten Bereich, die sich mit der Be- und Verarbeitung sowie mit dem Handel landwirtschaftlicher Produkte befassen. Die Betriebe und die in diesen Betrieben für die Studenten zuständigen Ausbilder sollen für die Ausbildung von Auszubildenden oder Praktikanten im Sinne des BBiG berechtigt sein. Über die Eignung der Betriebe entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Institute und Versuchsbetriebe der Landwirtschaftlichen Fakultäten, Verwaltungsbehörden und Unternehmen, sofern sie vom Praktikantenamt als geeignet befunden werden.

Über die Anerkennung von Ausbildungsstätten im Ausland entscheidet auf Antrag das Praktikantenamt.

Eine Praktikantenzeit im elterlichen Betrieb kann auf besonderen Antrag genehmigt werden, wenn von der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung eine Bescheinigung vorliegt, daß dieses Praktikum einem Praktikum auf einem fremden, anerkannten Ausbildungsbetrieb gleichkommt.

#### § 5 Durchführung des Berufspraktikums

- (1) Vor Beginn des Praktikums hat der Student sich mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen. Das Praktikantenamt berät in Verbindung mit den zuständigen Beratungsstellen und Schulen bei der Auswahl der Ausbildungsstätte und bei der Gestaltung des gesamten Praktikums.
- (2) Von der Gesamtzeit sollen 4 Monate in den unter § 4 (1) angeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden (sog. Betriebspraktikum).
- (3) Im Rahmen des Betriebspraktikums sind je ein Lehrgang für pflanzliche und für tierische Erzeugung sowie für Landtechnik abzuleisten.

#### § 6 Nachweis und Anerkennung des Berufspraktikums

Für den Nachweis und die Anerkennung des Berufspraktikums sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- (1) Zeugnisse bzw. Bestätigungen der jeweiligen Auszubildenden über die Dauer und den Inhalt des Praktikums sowie der drei Pflichtlehrgänge nach § 5 (3), sofern die in den Lehrgängen vermittelten Grundkenntnisse und Fertigkeiten vom Studenten nicht anderweitig nachgewiesen worden sind.
- (2) Bescheinigungen der zuständigen Stellen über die Eignung der Ausbildungsstätte, soweit diese nicht dem Praktikantenamt bekannt ist.

- (3) Berichte über die praktische Tätigkeit in der anzuerkennenden Zeit nach Maßgabe des Praktikantenamtes.

Die Anerkennung des Praktikums obliegt dem Leiter des Praktikantenamtes, sofern er nicht selbst, der betroffene Studierende oder ein Mitglied des Praktikantenamtes gem. § 2 den Antrag stellt, die Entscheidung über die Anerkennung durch Mehrheitsbeschluß des Praktikantenamtes herbeizuführen.

§ 7 Anerkennung von anderen Nachweisen für das Berufspraktikum

Berufspraktische Ausbildungen, die mit der Abschlußprüfung "Landwirt" oder mit der landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung abgeschlossen sind, werden auf die geforderte Zeit angerechnet. über die Anerkennung anderer Nachweise wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.

§ 8 Nichtanerkennung des Berufspraktikums

- (1) Wird die notwendige Zeit von insgesamt 6 Monaten nicht nachgewiesen, so muß die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert werden. Ist die Qualifikation der vorgelegten Nachweise nicht ausreichend, so kann der Student eine ausreichende Befähigung durch eine Prüfung vor dem Praktikantenamt nachweisen.
- (2) Wird die Anerkennung des Berufspraktikums verweigert, so ist dies dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß außerdem die vom Praktikantenamt beschlossenen Auflagen, die einen erfolgreichen Abschluß des Praktikums erwarten lassen, enthalten.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Praktikantenamt schriftlich Widerspruch erheben.

Bonn, den 12. Mai 1976

Der Dekan  
gez. Prof. Dr. Heupel

DIPLOM-PROFUNGSORDNUNG  
FÜR DAS STUDIUM  
DER  
**AGRARWISSENSCHAFTEN**

AN DER  
LANDWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER  
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

Genehmigt durch Erlasse  
des Ministers  
für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 17. Oktober 1972 - I B 5 43-15/2/3  
und  
vom 4. Juni 1976 - I A 38143.1

## I NHALT

	<u>Seite</u>	
§ 1	Zweck der Diplom-Prüfung	17
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	17
§ 3	Prüfungsausschuß	17
§ 4	Prüfer und Prüfungskommission	18
§ 5	Gliederung der Diplom-Prüfung	18
§ 6	Die Diplom-Vorprüfung	18
§ 7	Die Diplom-Hauptprüfung	20
§ 8	Zulassungsverfahren	23
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	24
§ 10	Durchführung von mündlichen Prüfungen	24
§ 11	Durchführung von schriftlichen Prüfungen und Klausurarbeiten	25
§ 12	Diplomarbeit	25
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen	26
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	28
§ 15	Wiederholung von Prüfungen	28
§ 16	Bescheide und Mitteilungen	29
§ 17	Zeugnisse	30
§ 18	Diplom	30
§ 19	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung	31
§ 20	Aberkennung des Diplomgrades	31
§ 21	Inkrafttreten	31

### § 1 Zweck der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Agrarwissenschaften. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse in den Agrarwissenschaften erworben hat und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten besitzt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Agraringenieur" (Dipl.-Ing.agr.).

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der Agrarwissenschaften dauert 8 Semester.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluß der ersten 4 Semester entscheidet sich der Studierende für eine der drei folgenden Fachrichtungen:
  - a) Pflanzenproduktion
  - b) Tierproduktion
  - c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
- (3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) mit einer Dauer von 6 Monaten nach Maßgabe der Praktikantenordnung abzuleisten.

### § 3 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der Prüfungsausschuß für die Diplom-Prüfung zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Hochschullehrer; zwei weitere Mitglieder sind Studenten mit bestandener Diplom-Vorprüfung, die von den studentischen Vertretern der Landwirtschaftlichen Fakultät vorgeschlagen werden. Die Prüfungsausschußmitglieder werden von der Landwirtschaftlichen Fakultät gewählt. Weiterhin werden sechs Stellvertreter, davon zwei Studenten, gewählt. Die Amtszeit der Prüfungsausschußmitglieder beträgt bei Hochschullehrern in der Regel 5 Jahre, bei Studenten 2 Jahre. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hochschullehrer von der Landwirtschaftlichen Fakultät gewählt.

Die studentischen Mitglieder sind bei der Bestellung der Prüfer nicht und der Festlegung des Wiederholungsumfangs von Prüfungsleistungen ohne Stimmrecht beteiligt.

- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses und informiert die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsdurchführung.

#### § 4 Prüfer und Prüfungskommission

- (1) Prüfer für mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die an der Universität in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers, denen die Prüfungsberechtigung von seiten der Fakultät zugesprochen wird. Die Prüfungsberechtigung wird zugesprochen, sofern ein wesentlicher Teil der Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches von dem Mitglied des Lehrkörpers gehalten wird.
- (2) Zur Vergabe von Diplomarbeiten sind folgende Prüfer berechtigt:
  - a) die unter (1) angeführten Mitglieder des Lehrkörpers
  - b) alle an der Universität auf dem Gebiet des Prüfungsfaches in der Forschung hauptamtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers, sofern ihnen aufgrund dieser Tätigkeit die Prüfungsberechtigung von seiten der Fakultät zugesprochen wird.
- (3) Wenn ein Prüfungsfach von Mitgliedern des in (1) und (2) genannten Personenkreises nicht vertreten werden kann, trifft die Fakultät Ausnahmeregelungen.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

#### § 5 Gliederung der Diplom-Prüfung

- (1) Die Diplom-Prüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  - a) dem 1. Abschnitt und
  - b) dem 2. Abschnitt.
- (3) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
  - a) dem 1. Teil  
(der Anfertigung einer Diplomarbeit)
  - b) dem 2. Teil (in den Fachrichtungen Pflanzenproduktion und Tierproduktion)  
(der Anfertigung von zwei Klausurarbeiten)
  - c) dem 3. Teil  
(der Schluß-Prüfung)

#### § 6 Die Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind

a) im 1. Abschnitt

1. Chemie
2. Biologie der Pflanzen (Botanik)
3. Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie)
4. Volkswirtschaftslehre
5. Physik
6. Mathematik und Statistik

Das Fach "Genetik" wird entweder in den Fächern "Biologie der Pflanzen" oder "Biologie der Tiere" mitgeprüft.

b) im 2. Abschnitt

1. Grundlagen der Pflanzenproduktion einschließlich Grünland
2. Grundlagen der Tierproduktion
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
4. Bodenkunde
5. Landtechnik

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind

a) zum 1. Abschnitt

die Vorlage je eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Praktikum der in Abs. 2 a unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Fächer,

b) zum 2. Abschnitt

die Vorlage je eines Scheines über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Rechtskunde" sowie über die Teilnahme an den Exkursionen des Faches "Bodenkunde", ferner der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Agrarwissenschaften von mindestens zwei Semestern je Abschnitt.

(4) Art der Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung

a) im 1. Abschnitt

1. Eine mündliche Prüfung ist abzulegen in den in Abs. 2 a unter Ziffer 1 und 2 genannten Fächern.
2. Eine schriftliche Prüfung ist abzulegen in den in Abs. 2 a unter Ziffer 3, 4, 5 und 6 genannten Fächern

b) im 2. Abschnitt

1. Eine mündliche Prüfung ist abzulegen in den in Abs. 2 b unter Ziffer 4 und 5 genannten Fächern.
2. Eine schriftliche Prüfung ist abzulegen in den in Abs. 2 b unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fächern.

## 7 Die Diplom-Hauptprüfung

- (1) Durch die Diplom-Hauptprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über gründliche Fachkenntnisse in den Agrarwissenschaften verfügt und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung sind
  - a) in der Fachrichtung Pflanzenproduktion
    1. Pflanzenbau und Grünland
    2. Pflanzenernährung
    3. Phytomedizin
    4. Obst- und Gemüsebau
    5. Pflanzenzüchtung oder Technik und Arbeitsverfahren in der Pflanzenproduktion
    6. eines der folgenden Pflichtwahlfächer:
      - a) das unter 5. nicht gewählte Fach
      - b) Agrarmeteorologie
      - c) Kommunikation und Beratung
      - d) Biochemie
      - e) Forstwirtschaft
      - f) Kulturtechnik
      - g) Mikrobiologie
      - h) Nutzpflanzen der Tropen und Subtropen und ihr Anbau
      - i) Ökonomik der pflanzlichen Produktion
      - k) Physiologische Pflanzenökologie
      - l) Radioagronomie
      - m) Böden der Subtropen und Tropen
      - n) Virologie
  - b) in der Fachrichtung Tierproduktion
    1. Tierhaltung und Tierzucht
    2. Tierernährung
    3. Haustiergenetik
    4. Kleintierzucht und -haltung
    5. Tierhygiene oder Technik und Arbeitsverfahren in der Tierproduktion
    6. eines der folgenden Pflichtwahlfächer:
      - a) das unter 5. nicht gewählte Fach
      - b) Kommunikation und Beratung
      - c) Bienenkunde
      - d) Biochemie
      - e) Limnologie
      - f) Ökonomik der Tierproduktion
      - g) Radioagronomie
  - c) in der Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
    1. Agrarpolitik einschließlich Rechtswissenschaften
    2. Landwirtschaftliche Betriebslehre
    3. Marktlehre
    4. Soziologie
    5. Unternehmensführung oder Regionalplanung
    6. eines der folgenden Pflichtwahlfächer:

- a) das unter 5. nicht gewählte Fach
- b) Agrargeschichte
- c) Kommunikation und Beratung
- d) Kulturtechnik
- e) Landwirtschaftliche Verfahrenstechnik
- f) Ökonomische und soziale Probleme der Entwicklungsländer
- g) Pflanzenproduktionstechnik für Agrarökonomen
- h) Tierproduktionstechnik für Agrarökonomen

d) Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen, wenn diese mit mindestens 2 Wochenstunden im Studienplan vertreten sind.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind

a) zum 1. Teil

- 1. die Ableistung des Berufspraktikums
- 2. die bestandene Diplom-Vorprüfung
- 3. ein ordnungsgemäßes Studium der Agrarwissenschaften von mindestens 6 Semestern.

b) zum 2. Teil (in den Fachrichtungen Pflanzenproduktion und Tierproduktion)

- 1. die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit und die Bewertung dieser Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend"
- 2. ein ordnungsgemäßes Studium der Agrarwissenschaften von mindestens 8 Semestern.

c) zum 3. Teil

- 1. die unter b) genannten Voraussetzungen
- 2. die Bewertung wenigstens einer Klausurarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (in den Fachrichtungen Pflanzenproduktion und Tierproduktion)
- 3. die Vorlage von insgesamt 5 benoteten Erfolgsscheinen aus folgenden Fächern:

a) in der Fachrichtung Pflanzenproduktion

- 1. Spezielle Bodenkunde
- 2. Methode und Biometrie des Pflanzenversuchs
- 3. Agrikulturchemisches Praktikum (Pflanzenernährung)

Zwei weitere Scheine aus je einem der in 2 a) unter Ziffer 3 bis 5 aufgeführten, vom Kandidaten zur Schlußprüfung gewählten Fächer.

b) in der Fachrichtung Tierproduktion

1. Praktikum zur Qualität tierischer Produkte
2. Praktikum der Futtermitteluntersuchung
3. Übungen zu Futterbau und Grünlandnutzung

Zwei weitere Scheine über Seminare und Übungen aus je einem der in 2b) unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten, vom Kandidaten zur Schlußprüfung gewählten Fächer.

c) in der Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

1. Wirtschaftsrecht
2. Buchführung und Kalkulation
3. Ökonometrie

Zwei weitere Scheine über Seminare und Übungen aus je einem der in 2 c) unter der Ziffer 1 bis 5 aufgeführten, vom Kandidaten zur Schlußprüfung gewählten Fächer.

- 4 die Teilnahme an mindestens 3 Pflichtexkursionen in den in Abs. 2 a), b) und c) jeweils unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten, vom Kandidaten zur Schlußprüfung gewählten Fächer.

(4) Art der Prüfungen in der Diplom-Hauptprüfung

a) im 1. Teil

Für die Diplomarbeit wählt der Kandidat eines der in Abs. 2 a), b) und c) unter Ziffer 1 bis 6 genannten Prüfungsfächer seiner Fachrichtung.

b) im 2. Teil (in den Fachrichtungen Pflanzenproduktion und Tierproduktion)

In zwei der in Abs. 2 a) und b) unter Ziffer 1 bis 5 genannten, vom Kandidaten zur Schlußprüfung gewählten Fächer ist je eine Klausurarbeit anzufertigen. Der Prüfungsausschuß legt die Fächer für jeden Prüfungszeitraum nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus fest.

c) im 3. Teil

In der Schlußprüfung ist

1. je eine mündliche Prüfung in den im

Abs. 2 a) Ziffer 1 bis 6

Abs. 2 b) Ziffer 1 bis 6

Abs. 2 c) Ziffer 4 und <sup>6</sup> genannten

und vom Kandidaten gewählten Fächern abzulegen.

2. Eine schriftliche und mündliche Prüfung ist abzulegen in den in Abs. 2 c) unter Ziff. 1, 2, 3 und 5 genannten Fächern. Der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist das gleiche Gewicht beizumessen.

#### § 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsabschnitten und -teilen ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind - soweit nicht schon bei vorhergehenden Anträgen eingereicht - beizufügen:
  - a) der Lebenslauf,
  - b) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) die Nachweise über die Erfüllung der in § 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen,
  - d) der Immatrikulationsnachweis über ein Studiensemester an der Landwirtschaftlichen Fakultät Bonn,
  - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Prüfung in einer Prüfungsgruppe und/oder der Zulassung von Studenten als Zuhörer bei seiner mündlichen Prüfung widerspricht,
  - f) eine Klärung darüber, daß der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in den Agrarwissenschaften an keiner wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Unterlagen unvollständig oder
  - b) die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung in Agrarwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der Kandidat nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade unwürdig ist.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester, dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Diplom-Vorprüfungen des Studiums der Agrarwissenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne besondere Anerkennungsverfahren.
- (2) Einschlägige Studiensemester, dabei erbrachte Studienleistungen sowie bestandene Diplom-Vorprüfungen des Studiums der Agrarwissenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in benachbarten oder vergleichbaren Studienrichtungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Agraringenieuren werden 2 Semester als Studienleistung des agrarwissenschaftlichen Studiums angerechnet.
- (4) Die Entscheidung gemäß Abs. (2) und (3) trifft der Prüfungsausschuß.

§ 10 Durchführung von mündlichen Prüfungen

- (1) Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Zu den Prüfungen ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, falls nicht eine Kollegialprüfung (d.i. eine Prüfung von mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission) vorgenommen wird. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Als Beisitzer können nur Personen mitwirken, die mindestens den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen.  
  
In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat und in der Lage ist, diese nach wissenschaftlichen Methoden zu durchdenken.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem in § 4 Abs. 1 genannten Personenkreis die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und sorgt dafür, daß sie dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Die Dauer von mündlichen Prüfungen soll je Prüfungsfach für jeden Kandidaten bei der Diplom-Vorprüfung 15 Minuten (maximal 30 Minuten) und bei der Diplom-Hauptprüfung 30 Minuten betragen und 45 Minuten nicht überschreiten.

- (4) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

#### § 11 Durchführung von schriftlichen Prüfungen und Klausurarbeiten

- (1) Die Themen stellen die jeweiligen am Prüfungsfach beteiligten Mitglieder des Lehrkörpers. Sind mehrere Mitglieder beteiligt, so sind die zum Prüfungsfach gehörenden Teilgebiete adäquat dem Umfang am obligatorischen Lehrangebot an der Themenstellung zu berücksichtigen.

In den schriftlichen Prüfungen und Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

- (2) Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem in § 4 Abs. 1 genannten Personenkreis die für die Durchführung der einzelnen schriftlichen Prüfungen und Klausuren verantwortlichen Prüfer und sorgt dafür, daß sie dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen und Klausuren beträgt für jedes Prüfungsfach ca. 4 Stunden.
- (4) Die schriftlichen Prüfungs- und Klausurarbeiten sind der Prüfungsakte des Kandidaten beizufügen.
- (5) Die Note "nicht ausreichend" kann in den einzelnen Prüfungsfächern nicht allein aufgrund einer schriftlichen Prüfung erteilt werden. Wenn nicht für alle Kandidaten eine mündliche Prüfung neben der schriftlichen Prüfung vorgesehen ist, so muß für die Kandidaten, deren schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" benotet ist, eine mündliche Nachprüfung erfolgen. In diesem Fall ist dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das gleiche Gewicht beizumessen.

#### § 12 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer entsprechend § 4 Abs. (2) für sein Prüfungsfach oder Teilgebiete des Prüfungsfaches ausgegeben und betreut werden.

- c) in den Prüfungsfächern mindestens die Note "ausreichend" (4,3) und überdies
- d) die Gesamtnote der Diplomprüfung höchstens 4,3 beträgt.

#### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) a) Wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.  
b) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Ablieferung gilt die Diplomarbeit als "nicht bestanden".
- (3) Wenn ein Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

#### § 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können Prüfungen in einzelnen Fächern, die Klausurarbeiten und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden.
- (2) Gelten Prüfungen in einzelnen Fächern und/oder die Klausurarbeiten und/oder die Diplomarbeit als nicht bestanden oder werden sie für nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der betreffende Abschnitt der Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung ganz oder nur zum Teil zu wiederholen ist.
- (3) Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist bei der Wiederholung nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (5) a) Eine zweite Wiederholung
1. desselben Prüfungsfaches
  2. einer oder beider Klausurarbeiten
  3. des 1. und/oder 2. Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sowie
  4. des 2. und/oder 3. Teils der Diplom-Hauptprüfung
- ist nur zulässig, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe 2/3 der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.
- b) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) auf die erste Wiederholungsprüfung verzichtet wird oder
  - b) die zweite Wiederholungsprüfung
    - nicht beantragt oder
    - nicht zugelassen oder
    - mit "nicht ausreichend" bewertet oder
    - für nicht bestanden erklärt wird oder
    - als nicht bestanden gilt.

Der Kandidat darf dann auch aufgrund eines neuen Studiums nicht zu Diplom-Prüfungen in den Agrarwissenschaften zugelassen werden.

## 16 Bescheide und Mitteilungen

- (1) Die Zulassungen zu den Prüfungen sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (2) a) Nach Bestehen eines Abschnittes der Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat eine Mitteilung über die in den einzelnen Prüfungsfächern erreichten Noten.  
b) Spätestens mit der Zulassung zu den folgenden Teilen der Diplom-Hauptprüfung sind die Noten der Diplomarbeit und gegebenenfalls der Klausurarbeiten bekanntzugeben.
- (3) Ist ein Prüfungsabschnitt bzw. Prüfungsteil wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll,  
a) in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung nachgeholt oder wiederholt werden kann oder aber

b) daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Nach Abschluß des Prüfungsabschnitts bzw. Prüfungsteils wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheides bzw. der Mitteilung oder des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## 17 Zeugnisse

- (1) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung enthält.
- (2) a) Nach bestandener Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung, Fach und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung enthält.
- b) Auf Antrag des Kandidaten werden die Bezeichnung und die Note von Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen. Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses zu versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

## 18 Diplom

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Agraringenieur" (Dipl.-Ing.agr.) und die Gesamtnote der Diplomprüfung beurkundet.
- (2) Das Diplom ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (3) Der akademische Grad "Diplom-Agraringenieur" kann unter Verzicht auf den Grad "Diplomlandwirt" auf Antrag nachträglich auch denjenigen Bewerbern verliehen werden, die die Diplom-Prüfung auf Grund von früheren Prüfungsordnungen bestanden haben.

§ 19 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Hat der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschungshandlung begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 1, Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren von dem Datum des Prüfungszeugnisses ab ausgeschlossen.

§ 20 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den zuständigen Minister in Kraft. Damit verliert die Prüfungsordnung vom 13. März 1970 ihre Geltung. Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung nach der vorhergehenden Ordnung abgelegt haben, erläßt die Fakultät Übergangsbestimmungen.

Bonn, den 19. April 1972

Der Dekan  
gez. Prof. Dr. G. Steffen